

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 45

Helmstedt, den 19.11.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

198.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wolsdorf	467
199.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Wolsdorf	468
200.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Wolsdorf	469
201.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Wolsdorf	470
202.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfall und die Erstattung von Fahrtkosten	471
203.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Warberg	472
204.	Öffentliche Bekanntmachung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Beienrode-Flechtingen; Bekanntmachung der Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Beienrode und Flechtingen der Evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinde Beienrode-Flechtingen in Lehre be- schlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO am 18.03.2025	473

205.	Öffentliche Bekanntmachung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Beienrode-Flechting; Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Beienrode und Flechting der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beienrode-Flechting in Lehre beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO am 18.03.2025	497
206.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landstraße 635 in Wendhausen	503
207.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz (AU)	504

198. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

**Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wolsdorf**

I.

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2016 (Fehlbetrag in Höhe von 159.785,10 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wolsdorf liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 20.11.2025 bis 01.12.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wolsdorf, den 12.11.2025

Die Gemeindedirektorin

gez. Dammeyer

L.S.

ABl.-Nr. 45 vom 19.11.2025

199. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

**Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Wolsdorf**

I.

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2017 (Fehlbetrag in Höhe von 26.304,64 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Wolsdorf liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 20.11.2025 bis 01.12.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wolsdorf, den 12.11.2025

Die Gemeindedirektorin

gez. Dammeyer

L.S.

ABl.-Nr. 45 vom 19.11.2025

200. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

**Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Wolsdorf**

I.

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2018 (Überschuss in Höhe von 38.146,07 Euro) wird mit dem Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (-54.550,56 Euro) verrechnet. Der kamerale Fehlbetrag verringert sich damit auf -16.404,49 Euro.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Wolsdorf liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 20.11.2025 bis 01.12.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wolsdorf, den 12.11.2025

Die Gemeindedirektorin

gez. Dammeyer

L.S.

ABl.-Nr. 45 vom 19.11.2025

201. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

**Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Wolsdorf**

I.

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2019 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2019 (Überschuss in Höhe von 23.175,91 Euro) wird mit dem Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (-16.404,49 Euro) verrechnet. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 6.771,42 Euro wird zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Anspruch genommen. Dieser verringert sich damit von 296.713,49 Euro auf 289.942,07 Euro.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Wolsdorf liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 20.11.2025 bis 01.12.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wolsdorf, den 12.11.2025

Die Gemeindedirektorin

gez. Dammeyer

L.S.

ABl.-Nr. 45 vom 19.11.2025

202. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2025, Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in der Sitzung am 11.11.2025 die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Erstattung von Fahrtkosten vom 20.04.2022 beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
- (2) Der 1. stellvertretende/die 1. stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Der 2. stellvertretende Bürgermeister/die 2. stellvertretende Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Der nebenamtliche Gemeindedirektor/die nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
- (5) Der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.

§ 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Wolsdorf, den 11.11.2025

(L.S.)

gez. Susanne Dammeyer
Gemeindedirektorin

gez. Sabine Siegmund
Bürgermeisterin

ABl.-Nr. 45 vom 19.11.2025

203. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;
Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Warberg

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 29.10.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2020 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2020 (Fehlbetrag in Höhe von -14.894,56 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat der Gemeindedirektorin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 die Entlastung.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Warberg liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 20.11.2025 bis 01.12.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Warberg, den 14.11.2025

Der Bürgermeister

gez. Klaus Dieter Blohm

L.S.

ABl.-Nr. 45 vom 19.11.2025

204.

**Öffentliche Bekanntmachung der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Beienrode-Flechting;**

Bekanntmachung der Friedhofsordnung

für die kirchlichen Friedhöfe in Beienrode und Flechting
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Beienrode-Flechting in Lehre

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO
am 18.03.2025

Inhaltsübersicht:

I. Ordnung auf dem Friedhof

- § 1 Friedhofsgrundstück
- § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

II. Bestattungen

- § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabs
- § 8 Urnenbeisetzung
- § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 11 Trauerfeiern

III. Arten von Grabstellen

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstellen
- § 14 Wahlgrabstellen
- § 15 Wahlgrabstellen in bevorzugter Lage
- § 16 Erdrasengrabstellen in Gemeinschaftsanlage
- § 17 Urnengrabstellen in Gemeinschaftsanlage
- § 18 Beisetzung einer Urne in belegter Erdwahl- oder Erdrasengrabstelle

IV. Rechte an Grabstellen

- § 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 20 Dauer der Nutzungsrechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 21 Umbettung

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Ausheben, Maße und Abstände der Grabstellen
- § 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen
- § 25 Abräumen und Einebnen der Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte
- § 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 27 Gestaltungsvorschriften
- § 28 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Friedhofsgebühren
- § 30 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde
- § 31 Alte Rechte, Kriegsgräber
- § 32 Schließung, Entwidmung
- § 33 Benachrichtigungen an Nutzungsberechtigte
- § 34 Inkrafttreten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

Grundsatz

- (1) Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.
- (2) Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofs kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grab, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofs, durch schlichte Grabmale und Bepflanzungen der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in **Beienrode** besteht zzt. aus

- (1) Flurstück Nr. 79/3 der Flur 7 in Größe von 2354 m²,
eingetragen im Grundbuch von Lehre zugunsten der Gemeinde Lehre,
- (2) Flurstück Nr. 81/1 und 81/3 der Flur 7 in Größe von 675 m²,
eingetragen im Grundbuch von Lehre zugunsten der Gemeinde Lehre,
- (3) Flurstück Nr. 128/21 der Flur 3 in Größe von 655 m²,
eingetragen im Grundbuch von Lehre zugunsten der Gemeinde Lehre.

Der Friedhof in **Flechtorf** besteht zzt. aus

- (1) Flurstück Nr. 263 der Flur 1 in Größe von 7600 m²,
eingetragen im Grundbuch von Flechtorf zugunsten der Gemeinde Lehre,
- (2) Flurstück Nr. 160/9 und 11 der Flur 1 in Größe von 1000 m²,
eingetragen im Grundbuch von Flechtorf zugunsten der Gemeinde Lehre,
- (3) Flurstück Nr. 162/12 der Flur 1 in Größe von 1125 m²,
eingetragen im Grundbuch von Flechtorf zugunsten der Gemeinde Lehre,
- (4) Flurstück Nr. 232/7 der Flur 1 in Größe von 96 m²,
eingetragen im Grundbuch von Flechtorf zugunsten der Gemeinde Lehre.

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung
 1. aller Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Beienrode oder Flechtorf haben,
 2. von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern den Hauptwohnsitz in den Ortschaften Beienrode oder Flechtorf haben,
 3. der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Ungeborenen, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Beienrode und Flechtorf haben,
 4. derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrabstelle) haben,

5. anderer Personen nur mit vorheriger Erlaubnis des geschäftsführenden Pfarrers, der Pfarrerin oder deren Vertreter/in in Verbindung mit dem Kirchenvorstand. Die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegen der Kirchengemeinde. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand als Vertretungsorgan der Kirchengemeinde kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,
 1. gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4 bis 6) zu verstoßen,
 2. zu spielen und zu lärmern,
 3. Gräber, Grabstellen, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,
 4. zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder Druckschriften zu verteilen,
 5. abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
 6. nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder Einfassungen abzulegen,
 7. während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,
 9. Friedhofsanlagen und Wege zu befahren (einschließlich Fahrrad), ausgenommen mit Sargwagen und Rollstühlen (mechanisch oder elektrisch),
 10. über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung,
 11. Wasser zu anderen Zwecken als der Grabstellenpflege zu entnehmen,
 12. In- /Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.

- (4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Abs. 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Öffnungszeiten, Zutritt

- (1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichenden Öffnungszeiten bekanntgibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18 bis 8 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 21 bis 6 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.
- (2) Alle bei einer Beisetzung eingesetzten Materialien, z. B. Urnen, Särge und die Sargauskleidungen, die in die Erde eingebracht werden, müssen biologisch abbaubar sein. Es darf keine Umweltgefährdung von ihnen ausgehen.
- (3) Auf dem Friedhof sind das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.
- (4) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,
1. Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichter zu verwenden.
 2. nicht biologisch abbaubare chemische oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartstein- und Grabsteinen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z. B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden.
 3. Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z. B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen.

4. Grabstellen überwiegend mit Kies, Steinplatten oder anderem toten Material abzudecken (das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien).
5. freilebende Tiere zu beeinträchtigen; richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt der Kirchenvorstand auf Anzeige von Friedhofsnutzenden das weitere Vorgehen.
6. Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
7. nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen des § 5 Abs. 3 die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und die Friedhofsordnung anerkennen. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.
- (2) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (3) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall lagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wiederherzustellen.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch Angehörige des oder der Verstorbenen oder gewerbetreibende Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabs

- (1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes der Kirchengemeinde anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung der Kirchengemeinde einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramts der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und/oder im Fall des § 18 ist die Zustimmung der Nutzungsberechtigten dem Bestattungsunternehmen vorher nachzuweisen.
- (2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen bzw. dem Bestattungsunternehmen der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde fest, für die der Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit der Kirchengemeinde der Vertreter oder die Vertreterin der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen der Redner oder die Rednerin.
- (3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 23 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.
- (4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Kirchengemeinde ausgehoben.

§ 8 Urnenbeisetzung

- (1) Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.
- (2) Das Material der Urnen muss biologisch abbaubar sein.

§ 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

- (1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst bzw. der Pröpstin Einspruch erhoben werden. Wird im Fall der Versagung kein kirchliches Begräbnis gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.
- (2) Lehnen die Angehörigen eines oder einer Verstorbenen, der oder die der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still (ohne Bestattungsgeläut) vollzogen.

§ 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

- (1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.
- (2) Vor Bestattungen müssen die Redner oder Rednerinnen dem Pfarramt vom Bestattungsinstitut namentlich mitgeteilt werden. Reden dürfen nicht den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen enthalten. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, so wird er oder sie verwarnt. Bei einem weiteren Verstoß wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.
- (3) Entsprechendes gilt für das Singen und Musizieren am Grab.

§ 11 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.
- (2) Der Kirchenvorstand kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) – die Benutzung der Kirche zulassen. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es soll ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle nicht unterschreitet.

III. Arten von Grabstellen

§ 12 Allgemeines

- (1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunterliegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

§ 13 Reihengrabstellen

- a) Erdreihengrabstellen
- b) Urnenreihengrabstellen

§ 14 Wahlgrabstellen

- a) Erdeinzelwahlgrabstellen
- b) Erddoppelwahlgrabstellen
- c) Urnenwahlgrabstellen
- d) Erdeinzelwahlgrabstellen für Kinder unter 6 Jahren

§ 15 Wahlgrabstellen in bevorzugter Lage

- a) Erdeinzelwahlgrabstellen in bevorzugter Lage
- b) Erddoppelwahlgrabstellen in bevorzugter Lage

§ 16 Erdrasengrabstellen in Gemeinschaftsanlage

- a) Erdrasengrabstellen im Erdbestattungshain
- b) Erdrasengrabstellen mit Stein und Pflanzstreifen
- c) Erdrasengrabstellen im Bestattungsrondell

§ 17 Urnengrabstellen in Gemeinschaftsanlage

- a) Urnenrasengrabstellen im Urnenbestattungshain
- b) Urnenbaumgrabstellen

- (2) Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen.
- (3) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.
- (4) Andere gesonderte Grabfelder für Bestattungen werden nicht angelegt.
- (5) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Kosten aufgeführt werden, ist die Bestattungsform nicht angeboten.

§ 13 Reihengrabstellen

- a) Erdreihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neuebelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert.

Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen, eine Reservierung ist nicht möglich. Ist in dem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene oder unbelegte Stelle für die oder den überlebende/n Angehörige/n vorbehalten worden, so gelten beide Stellen – auch gebührenmäßig – von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 14 dieser Satzung. Wird in einer Reihengrabstelle eine Urne beigelegt, so gilt das gleiche. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.

- b) Urnenreihengrabstellen werden nur mit einer Urne belegt.

Um eine fortlaufende Gestaltung und Neuebelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Urnenreihenstellen grundsätzlich nicht verlängert.

Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer und ihre Beendigung § 20 Abs. 2 und das Abräumen § 25.

§ 14 Wahlgrabstellen

Erdwahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, in denen auf Antrag Bestattungen für mehrere Angehörige ermöglicht werden.

- a) Erdeinzelwahlgrabstelle
- b) Erddoppelwahlgrabstelle

In Wahlgrabstellen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Beisetzung von Urnen, bei Einzelgräbern maximal zwei, bei Doppelgräbern maximal vier Urnen.

- c) Urnenwahlgrabstellen werden grundsätzlich für bis zu 4 Urnen ausgegeben.
- d) Auf den Friedhöfen können Extra-Felder für Erdeinzelwahlgrabstellen für Kinder unter 6 Jahren vorgehalten werden.

Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer und ihre Beendigung § 20 Abs. 2 und das Abräumen § 25.

§ 15 Wahlgrabstellen in bevorzugter Lage

Wahlgrabstellen in bevorzugter Lage sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, in denen auf Antrag Bestattungen für mehrere Angehörige ermöglicht werden und deren örtliche Lage festgelegt ist.

- e) Erdeinzelwahlgrabstelle in bevorzugter Lage
- f) Erddoppelwahlgrabstelle in bevorzugter Lage

In Wahlgrabstellen in bevorzugter Lage besteht zusätzlich die Möglichkeit der Beisetzung von Urnen, bei Einzelgräbern maximal zwei, bei Doppelgräbern maximal vier Urnen.

Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer und ihre Beendigung § 20 Abs. 2 und das Abräumen § 25.

§ 16 Erdrasengrabstellen in Gemeinschaftsanlage

Erdrasengrabstellen sind Grabstellen, die sich auf besonderen Gräberfeldern unter einer geschlossenen Rasendecke befinden, die von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt werden dürfen. Die Grabstellen werden i. d. R. der Reihe nach vergeben.

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts einer Erdrasengrabstelle besteht die Möglichkeit, zusätzlich das Nutzungsrecht an der daneben gelegenen Grabstelle für die oder den überlebende/n Angehörige/n – von Anfang an gebührenpflichtig – zu erwerben.

In Erdrasengrabstellen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Beisetzung einer Urne für die oder den überlebende/n Angehörige/n.

Eine Verlängerung von Erdrasengrabstellen ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag beim Kirchenvorstand möglich.

Auf den Rasenflächen aller Erdrasengrabstellen dürfen zu keiner Zeit Blumen, Engel, Grablichter (Kerzen) o. ä. abgelegt werden.

Für alle Erdrasengrabstellen veranlassen die Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung das Legen und die weitere Pflege einer Grabplatte oder eines Grab- bzw. Namenssteins. Die Bestimmungen der §§ 22 und 24 sind zu beachten.

a) Bei Erdrasengrabstellen im Erdbestattungshain dürfen nur in der Herbst- und Winterzeit (vom Ewigkeitssonntag bis Ostern) Blumen an der Grabplatte abgelegt werden.

b) Bei Erdrasengrabstellen mit Stein und Pflanzstreifen sowie bei

c) Erdrasengrabstellen im Bestattungsrondell

wird durch den Betreiber des Friedhofs eine Rabatte angelegt und gepflegt.

Am Grab- bzw. Namensstein dürfen zusätzlich ganzjährig Blumen abgelegt werden.

§ 17 Urnengrabstellen in Gemeinschaftsanlagebestattungshain

a) Urnenasengrabstellen im Urnenbestattungshain sind Urnengrabstellen, die sich auf besonderen Gräberfeldern unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt werden dürfen. Die Grabstellen werden i. d. R. der Reihe nach vergeben.

Für Urnenasengrabstellen im Urnenbestattungshain ist durch die Kirchengemeinde ein Gemeinschaftsgedenk-/Namensstein errichtet, auf dem die persönlichen Daten (Vor- und Nachname, Geburts- und Todestag) der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen aufgeführt sind. Das Anbringen der entsprechenden Daten veranlasst die Kirchengemeinde. Die Kosten für die Schriften sind in der Nutzungsgebühr inkludiert. Auf dem Sockel des Namenssteins dürfen ganzjährig Blumen o. ä. abgelegt werden.

b) Urnenbaumgrabstellen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnengrabstellen, die unter dessen Kronenbereich vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Urnenbaumgrabstellen zugeordnet. Für Urnenbaumgrabstellen besteht keine Pflegeverpflichtung der Nutzungsberechtigten.

Die Nutzungsberechtigten veranlassen auf eigene Rechnung das Legen und die weitere Pflege einer Grabplatte. Die Bestimmungen der §§ 22 und 24 sind zu beachten.

In der Herbst- und Winterzeit (vom Ewigkeitssonntag bis Ostern) dürfen Blumen an er Grabplatte abgelegt werden.

Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben, eine Reservierung der Grabstellen ist nicht möglich.

§ 18 Beisetzung einer Urne in belegter Erdwahl- oder Erdrasengrabstelle

- (1) Urnen werden grundsätzlich in Urnengrabstellen beigesetzt.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Urne in einer schon vorhandenen belegten Erdwahl- oder Erdrasengrabstelle zulassen, wenn
 1. die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 20 Jahre (Ruhefrist für Urnen) nicht zu erwarten ist,
 2. die Rechte an der belegten Grabstelle auf 20 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
 3. in der belegten Wahlgrabstelle nicht bereits zwei Urnen beigesetzt sind.
- (3) Dem/der Antragsteller/in sind die Gebühren der Verlängerung und die entstehenden Zusatzkosten gemäß der Friedhofsgebührenordnung in Rechnung zu stellen.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

- (1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung dafür festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungsberechtigten erhalten zusammen mit dem Gebührenbescheid ein Anschreiben, das sie über ihr erworbenes Nutzungsrecht informiert. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt die- oder derjenige Familienangehörige der verstorbenen Person als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter, die oder der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. Ist diese Person nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch eine Person angemeldet worden, die nicht familienangehörig ist, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung. Die Erwerberin oder der Erwerber des Rechts an Grabstellen soll für den Fall ihres oder seines Todes der Friedhofsverwaltung eine Nachfolge nach Maßgabe des Abs. 2 bestimmen und dieser Person das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt ihres oder seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.
- (2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts obliegt dem/der bisherigen Nutzungsberechtigten und bedarf der Zustimmung des/der neuen Nutzungsberechtigten, beides in schriftlicher Form an den Kirchenvorstand. Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstands. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige einer verstorbenen Inhaberin oder eines verstorbenen Inhabers von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie

eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten seit dem Tode der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser die Inhaberin oder den Inhaber bestimmen – nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 15 Abs. 2 – und veranlassen, dass das Recht auf sie oder ihn umgeschrieben wird. Falls die Person widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle.

§ 20 Dauer der Nutzungsrechte an Grabstellen, Ruhefrist

- (1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Erdgrabstellen und 20 Jahre für alle Urnengrabstellen. Nutzungsrechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts.
- (2) Zur vorzeitigen Beendigung von Nutzungsrechten an Grabstellen bedarf es eines schriftlichen Antrags des/der Nutzungsberechtigten und eines Kirchenvorstandsbeschlusses. Bei vorzeitiger Einebnung eines Wahlgrabs besteht die Möglichkeit, die Grabstelle mit Rasen einzusäen und den vorhandenen Grabstein bis zum Ende der Ruhefrist stehen zu lassen. Dieses bedarf eines schriftlichen Antrags des/der Nutzungsberechtigten und eines Kirchenvorstandsbeschlusses. Die entstehenden Kosten für die Umgestaltung mit Einsaat trägt der/die Nutzungsberechtigte, die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung. Der/die Nutzungsberechtigte ist i. d. R. weiterhin für die Standfestigkeit des Steins sowie dessen endgültige Abräumung verantwortlich und trägt deren Kosten [siehe §25 (2)]: „Die Beauftragung und Durchführung der Abräumung und der Einebnung von Grabstellen, die vor dem 11.04.2018 (Landeskirchliche Genehmigung und Inkraftsetzung der Friedhofsordnung, wie sie am 31.08.2017 vom Kirchenvorstand beschlossen worden war) belegt wurden, veranlassen die Nutzungsberechtigten. Für alle Grabstellen, die nach dem 11.04.2018 belegt wurden, ist die Kirchengemeinde verantwortlich.“ [Siehe ggf. auch § 25 (6).]
- Nutzungsberechtigte an Grabstellen haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte keinen Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
- In der Herbst- und Winterzeit (vom Ewigkeitssonntag bis Ostern) dürfen Blumen am Namensstein abgelegt werden.
- (3) Rechte an Grabstellen können im Jahr ihres Ablaufs gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. [Siehe auch § 25 (6).]
- Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- Jegliche Verlängerung bedarf eines schriftlichen Antrags und eines Kirchenvorstandsbeschlusses. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung besteht nicht.

- (4) Bei Beisetzungen in bereits belegte Wahlgrabstellen und Urnenwahlstellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten verlängert werden. Ist bei Ablauf der Ruhefrist einer nur teilweise belegten Grabstelle (z. B. Doppelgrabstelle) eine Verlängerung nicht erfolgt, weist die Kirchengemeinde die Nutzungsberechtigten darauf hin, dass eine weitere Beisetzung in dieser Grabstelle nur bei Verlängerung des entsprechenden Nutzungsrechts möglich ist, andernfalls die Einebnung erfolgen muss.
- (5) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheids des Kirchenvorstands. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teils der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden oder der Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.
- (6) Im Fall des Abs. 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 21 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 20 Abs. 5 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 28.

§ 23 Ausheben, Maße und Abstände der Grabstellen

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen erfolgt ausschließlich durch Beauftragung der Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstellen haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße:

§ 13a) Erdreihengrabstellen:

Beienrode: Länge 210* cm | Breite 90 cm

Flechtorf: Länge 220* cm | Breite 90 cm

§ 13b) Urnenreihengrabstellen:

Beienrode: Länge 110 cm | Breite 75 cm

Flechtorf: Länge 100 cm | Breite 70 cm

§ 14a) Erdeinzelwahlgrabstellen:

Beienrode: Länge 210* cm | Breite 90 cm

Flechtorf: Länge 220* cm | Breite 90 cm

§ 14b) Erddoppelwahlgrabstellen:

Beienrode: Länge 210* cm | Breite 240 cm

Flechtorf: Länge 220* cm | Breite 240 cm

§ 14c) Urnenwahlgrabstellen:

Beienrode: Länge 110 cm | Breite 75 cm

Flechtorf: Länge 100 cm | Breite 70 cm

§ 14d) Erdeinzelwahlgrabstellen für Kinder unter 6 Jahren:

Flechtorf: Länge 130 cm | Breite 60 cm

§ 15a) Erdeinzelwahlgrabstellen in bevorzugter Lage:

Beienrode: Länge 210* cm | Breite 90 cm

§ 15b) Erddoppelwahlgrabstellen in bevorzugter Lage:

Beienrode: Länge 210* cm | Breite 240 cm

§ 16a) Erdrasengrabstellen im Erdbestattungshain:

Beienrode: Länge 210* cm | Breite 90 cm

Flechtorf: Länge 220* cm | Breite 90 cm

§ 16b) Erdrasengrabstellen mit Stein und Pflanzstreifen:

Beienrode: Länge 240 cm | Breite 90 cm

§ 16c) Erdrasengrabstellen im Bestattungsrondell:

Flechtorf: Länge 240 cm | Breite > 90 cm

§17a) Urnenrasengrabstellen im Urnenbestattungshain:

Beienrode: Länge 60 cm | Breite 60 cm

Flechtorf: Länge 60 cm | Breite 60 cm

§ 17b) Urnenbaumgrabstellen:

Beienrode: Länge 60 cm | Breite 60 cm

*** Bei neuen Grabreihen wird das Längenmaß auf 240 cm angehoben.**

Die Grabanlagen (Ausnahme: Urnenbaumgrabstellen) dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

- (3) Die Tiefe eines Erdgrabs beträgt mindestens 150 cm; bei einem Tiefenbegräbnis 300 cm. Der Sarg muss von einer mindestens 90 cm dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von min. 60 cm.
- (4) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Grabstellen voneinander beträgt 50 cm. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 80 cm. Der Abstand zwischen den Urnenbaumstellen beträgt mindestens 50 cm.
- (5) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

- (1) Die Inhaber/innen der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Außer Rasengrab- und Urnenbaumstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechts an der Stelle in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. Der Abstand zwischen den Grabstellen und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.
- (2) Eine überwiegende Abdeckung von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderem toten Material ist nicht erlaubt. Das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien. [Siehe auch § 5.]
- (3) Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen zu verwenden, die benachbarte Grabstellen nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgrabstellen zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 70 cm gehalten werden (im Bestattungsrondell < 30 cm). Der Kirchenvorstand kann nach Vorankündigung den Schnitt oder die Entfernung stö-

render Gewächse auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Angepflanzte Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum des Grundstücksbesitzers über.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.
- (5) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar aufgestellt werden.
- (6) Auf Rasengrabstellen (§ 16) ist das Ablegen von Engeln und Grablichtern (Kerzen) nicht gestattet. Dieses gilt ebenfalls vor und auf vorhandenen Grabplatten oder Gemeinschaftsgrabmalen. [Für Blumen siehe ebenfalls § 16.]
- (7) Unterlässt der/die Nutzungsberechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn oder sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege auf. Erfolgt diese nicht, fordert der Kirchenvorstand in einem zweiten Schreiben (Einschreiben mit Rückschein) den/die Nutzungsberechtigte unter Androhung der Einebnung zu Lasten des/der Nutzungsberechtigten erneut zu einer angemessenen Grabpflege innerhalb der nächsten drei Monate auf. Erfolgt diese wieder nicht, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Einebnung zu Lasten des/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Ist der oder die Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 34. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal entfernen.

§ 25 Abräumen und Einebnen der Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte

- (1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber/innen von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Unbeschadet hiervon ist die Kirchengemeinde bemüht, die Nutzungsberechtigten durch Anschreiben über das bevorstehende Ablaufdatum zu informieren.
- (2) Die Beauftragung und Durchführung der Abräumung von Grabstellen, die vor dem 11.04.2018 (Landeskirchliche Genehmigung und Inkraftsetzung der Friedhofsordnung, wie sie am 31.08.2017 vom Kirchenvorstand beschlossen worden war) belegt wurden, veranlassen die Nutzungsberechtigten. Für alle Grabstellen, die nach dem 11.04.2018 belegt wurden, ist die Kirchengemeinde verantwortlich.
- (3) Erfolgt keine zeitgerechte Einebnung der Grabstelle, wird die Kirchengemeinde die Nutzungsberechtigten schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) mit Setzung einer Frist von sechs Monaten auffordern, das Grab einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Einebnung auf Kosten der Nutzungsberechtigten ohne weitere Ankündigung. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, Grabmale, Einfassungen und Bepflanzungen aufzubewahren, wenn kein Berechtigter oder keine

Berechtigte Ansprüche geltend gemacht hat.

- (4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstands in würdiger Form anderweitig an einem dafür vorgesehenen Platz beizusetzen.
- (5) Die Kosten für die Einebnung von Grabstellen haben die Nutzungsberechtigten zu tragen. Bei einer Erstvergabe einer Grabstelle sind dem/der Antragsteller/in die Gebühren für die spätere Auflösung der Grabstelle gleich mit in Rechnung zu stellen.
- (6) Bei Grabstellen, die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 11.04.2018 bereits vorhanden waren und deren Nutzungsrechte nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung verlängert werden, sind den Nutzungsberechtigten die Kosten für die spätere Auflösung der Grabstellen zusammen mit den Kosten für die Verlängerung in Rechnung zu stellen.

§ 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
 1. Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt:
 - a) Bei einer Höhe von 40 cm bis 110 cm beträgt die Steinstärke mindestens 14 cm.
 - b) Bei einer Höhe von 110 cm bis 150 cm beträgt die Steinstärke mindestens 16 cm.
 - c) Ab einer Höhe von 150 cm beträgt die Steinstärke mindestens 18 cm.
 2. Liegende Grabmale (Grabplatten oder Namenssteine) sollen mindestens 5 cm, Kissensteine mindestens 10 cm dick sein.

Der Kirchenvorstand kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
 3. Die Größe der Grabplatte für die Rasengrabstellen im Erdbestattungshain beträgt 50 x 40 x 5 cm (Querformat, flach liegend). Sie beinhaltet eine flach vertiefte Inschrift der persönlichen Daten der verstorbenen Person (Vor- und Nachname, Geburts- und Todestag; Geburtsname wahlweise).
 4. Die Größe der Grabplatte für die Urnenbaumstellen beträgt 50 x 40 x 5 cm (Querformat, flach liegend). Sie beinhaltet eine flach vertiefte Inschrift der persönlichen Daten der verstorbenen Person. [Siehe 3.]
 5. Die Größe des Grabmals für die Rasengrabstellen mit Pflanzstreifen und Stein beträgt 50 x 40 x maximal 15 cm (Querformat, flach oder schräg liegend). Die Inschrift ist frei. Mindestanforderung sind die persönlichen Daten der verstorbenen Person. [Siehe 3.]
 6. Die Größe des Grabmals für die Rasengrabstellen im Bestattungsrondell beträgt 50 x 40 x maximal 15 cm (Querformat, flach oder schräg liegend). Die Inschrift ist frei. Mindestanforderung sind die persönlichen Daten der verstorbenen Person. [Siehe 3.]

- (2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 zulässig.
- (3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten. Die Genehmigungsgebühr wird dem/der Antragsteller/in von der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt und ist vor dem Errichten des Grabmahles zu begleichen.
- (4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstands erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechts an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstands entfernt werden.
- (5) Ausmauerungen von Gräbern, Gruften, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht neu belegt werden.
- (6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 25.

§ 27 Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstelle ist so würdevoll zu gestalten, auszustatten und an die Umgebung anzupassen, dass der dieser Friedhofsordnung voranstehende Grundsatz gewahrt wird.

- (1) Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Daneben sind Hartholz, Bronze, Schmiedeeisen und Glas zugelassen. Dies gilt auch für Beschriftung, Ornamente und Symbole.
- (2) Farben und Zutaten wie Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.
- (3) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (in seiner jeweils gültigen Fassung) eingehalten wird oder

2. ein Nachweis vorliegt. Als Nachweis gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

Fair Stone

- a) IGEP
- b) Werkgroep Duurzame Natuursteen
- c) Xertifix

Für die Einhaltung und Nachweisführung der in (3) genannten Vorgaben bürgt das ausführende Steinmetzunternehmen.

§ 28 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmals zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Nutzungsberechtigten unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen, z. B. durch ein Steckschild auf der Grabstelle mit dem Wortlaut: „Unfallgefahr! Grabmal nicht standfest.“
- (2) Die Nutzungsberechtigten sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Friedhofsgebühren

- (1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 34 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.
- (2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 32 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragstellenden und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch

die den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 30 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstands aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der aufgrund des § 29 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerenden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.
- (3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 31 Alte Rechte, Kriegsgräber

- (1) Nutzungsrechte, die aufgrund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 20 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgrabstellen unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.
- (3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 32 Schließung, Entwidmung

- (1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.
- (2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 33 Benachrichtigungen an Nutzungsberechtigte

- (1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber/innen von Rechten wegen Mängel (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten), insbesondere nach § 20 Abs. 5, § 21, § 24 Abs. 4 und § 29 durch Anbringen eines Steckschilds auf der Grabstelle: „Die Angehörigen werden gebeten, sich bei der Kirchengemeinde, Tel. 05308 2268, zu melden.“
Bei drohender Einebnung des Grabs oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Steckschild hinzugefügt werden: „Achtung! Einebnung droht! Bitte bei der Kirchengemeinde, Tel. 05308 2268, melden.“
Das Datum der Anbringung des Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild noch vorhanden ist.
- (2) Ein Hinweis gemäß Abs. 1 gilt als den Nutzungsberechtigten zugegangen, wenn das Steckschild mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen aufgrund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 34 Inkrafttreten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Abs. 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Abs. 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtsrechtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

1. mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Kirchenbüro in Flechtorf, Kirchtwete 2, in den Schaukästen der Kirchengemeinde in Beienrode und Flechtorf sowie Ankündigung im Gottesdienst und
 2. Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.
- (3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen
1. in einer lokalen Zeitung,
 2. im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und
 3. im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 a) bezeichneten Ortschaften Beienrode und Flechtorf.
- (4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Ev.-luth. Kirchenbüro in Flechtorf, Kirchtwete 2 aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Flechtorf, den 29.04.2025

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre
Kirchenvorstand**

(L.S.)

gez. Niemeier
Pfarrer

gez. Troch
Kirchenverordnete

Die vorstehende Friedhofsordnung hat der Gemeinde Lehre gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Lehre, den 24.06.2025

gez. Busch

(L.S.)

(Ober-)Bürgermeister

(Samt-)Gemeinde-
(Ober-)Stadtdirektor/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtsrechtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 05. AUG. 2025

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Schlepp
i.A. Schlepp

**205. Öffentliche Bekanntmachung der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf;**

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung

für die kirchlichen Friedhöfe in Beienrode und Flechtorf
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Beienrode-Flechtorf in Lehre

beschlossen vom Kirchengenvorstand gemäß § 53 KGO
am 18.03.2025

Präambel

Die in dieser Friedhofsgebührenordnung aufgeführten Gebühren
beruhen auf der Basis der bisher gültigen Gebühren aus dem Jahr 2017
und rechnen sich nach den allgemeinen Preissteigerungen gemäß
Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (Destatis),
Deutschland.

Die Gebühren sollen bis zum Jahr 2029 gelten und müssen dann vom
Kirchengenvorstand neu festgelegt oder bestätigt werden.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Grabstellen im Sinne der Friedhofsordnung (in der jeweils aktuellen Fassung) sind:
1. Wahlgrabstellen
 - a) Erdeinzelwahlgrabstellen
 - b) Erddoppelwahlgrabstellen
 - c) Urnenwahlgrabstellen
 - d) Erdeinzelwahlgrabstellen für Kinder unter 6 Jahren
 2. Wahlgrabstellen in bevorzugter Lage
 - a) Erdeinzelwahlgrabstellen in bevorzugter Lage
 - b) Erddoppelwahlgrabstellen in bevorzugter Lage
 3. Erdrasengrabstellen in Gemeinschaftsanlage
 - a) Erdrasengrabstelle im Erdbestattungshain
 - b) Erdrasengrabstelle mit Stein und Pflanzstreifen
 - c) Erdrasengrabstelle im Bestattungsrondell
 4. Urnengrabstellen in Gemeinschaftsanlage
 - a) Urnenrasengrabstelle im Urnenbestattungshain
 - b) Urnenbaumgrabstelle
 5. Weitere
Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen belegten Erdwahlgrabstelle oder Erdrasengrabstelle

§ 2 Gebührenschuldner/innen

- (1) Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Antragstellenden (i. d. R. die Nutzungsberechtigten) und diejenigen, in deren Auftrag oder Interesse die Friedhöfe und ihre Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids an den oder die Gebührenschuldner/in fällig.
- (2) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Nutzungsberechtigte an Grabstellen haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte (vorzeitiger Einebnung) keinen Anspruch auf Erstattung von Gebühren.

§ 5 Gebühren

in Euro

- (1) **Grabstellen**
 1. Wahlgrabstellen
 - a) Erdeinzelwahlgrabstelle 625
 - b) Erddoppelwahlgrabstelle 1250
 - c) Urnenwahlgrabstelle 460
 - d) Erdeinzelwahlgrabstelle für Kinder unter 6 Jahren 0
 2. Wahlgrabstellen in bevorzugter Lage
 - a) Erdeinzelwahlgrabstelle in bevorzugter Lage 700
 - b) Erddoppelwahlgrabstelle in bevorzugter Lage 1400
 3. Erdrasengrabstellen in Gemeinschaftsanlage
 - a) Erdrasengrabstelle im Erdbestattungshain 1250
 - b) Erdrasengrabstelle mit Stein und Pflanzsteifen 1400
 - c) Erdrasengrabstelle im Bestattungsrondell 1500
 4. Urnengrabstellen in Gemeinschaftsanlage
 - a) Urnenrasengrabstelle in Urnenbestattungshain 1250
 - b) Urnenbaumgrabstelle 590
 5. Weitere
 - a) Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen belegten Erdwahlgrabstelle oder Erdrasengrabstelle 460
- (2) **Beerdigungsgebühren**
 1. Nutzung der Friedhofskapelle (einschließlich Reinigung) 210
- (3) **Verwaltungsgebühren**
 1. Allgemeine Verwaltungskosten 180
 2. Genehmigung von Grabmalen 60
- (4) **Sonstige Gebühren**
 1. Friedhofsgestaltung, Wasser, Abfall- und Abraumentsorgung 280
 2. Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen 105
 3. Unterhaltung und Pflege von Grabstellen bei vorzeitiger Einebnung (pro Jahr)
 - a) Erdeinzelwahlgrabstelle 50
 - b) Erddoppelwahlgrabstelle 100
 - c) Urnenwahlgrabstelle 50
 - d) Erdeinzelwahlgrabstelle für Kinder unter 6 Jahren 0

4. Gebühren für das Abräumen und die Einebnung nach Ablauf der Ruhefrist (Zahlung mit Übernahme des Nutzungsrechts)
- | | |
|---|-----|
| a) Erdeinzelwahlgrabstelle | 345 |
| b) Erddoppelwahlgrabstelle | 500 |
| c) Urnenwahlgrabstelle | 280 |
| d) Erdeinzelwahlgrabstelle für Kinder unter 6 Jahren | 0 |
| e) Erdrasengrabstelle im Erdbestattungshain | 50 |
| f) Erdrasengrabstelle mit Stein und Pflanzsteifen | 150 |
| g) Erdrasengrabstelle im Bestattungsrondell | 150 |
| h) Urnenrasengrabstelle im Urnenbestattungshain | 50 |
| i) Urnenbaumgrabstelle | 50 |
| j) Familiengrabstelle ausschließlich in Verantwortung und zu Lasten der/des Nutzungsberechtigte/n | |
5. Verlängerung der Nutzungsberechtigung bei Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen belegten Erdwahlgrabstelle oder Erdrasengrabstelle pro Jahr 1/25 der Grabstellengebühr
6. Verlängerung der Nutzungsberechtigung bei Erdwahlgrabstellen pro Jahr 1/25, bei Urnenwahlgrabstelle pro Jahr 1/20 der Grabstellengebühr
- (5) **Weitere Gebühren**
1. Ausheben und Verfüllen des Grabes
(Rechnung durch Leistungserbringer)
 2. Anbringen des Schriftzugs an dem Gemeinschaftsgedenkstein im Urnenhain
(Rechnung durch Leistungserbringer)

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht mit einem Betrag belegt sind, werden auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwands einschließlich Mehrwertsteuer entspricht, z. B. Aushub und Verfüllung der Grabstelle und die Kosten für das Anbringen der Schriftzüge an dem Gemeinschaftsgedenkstein im Urnenbestattungshain. Entsprechenden Rechnungen der Drittanbieter können, insbesondere erbrachte Leistungen für das Anbringen der Schriftzüge, mit zeitlichem Verzug eingehen. Nach Eingang der Rechnungen beim Kirchenbüro werden diese zeitnah an die Nutzungsberechtigten weitergeleitet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Flechtorf, den 29.04.2025

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre
Kirchenvorstand

(L.S.)

gez. Niemeier
Pfarrer

gez. Troch
Kirchenverordnete

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Lehre gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Lehre, den 30.09.25

(L.S.)

gez. Busch
Bürgermeister

.....
(Samt-)Gemeinde-
(Ober-)Stadtdirektor/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtsrechtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 22. OKT. 2025

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Schlepp
i.A. Schlepp

206. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

**Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der
Ortsdurchfahrt der Landesstraße 635 in Wendhausen**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Wendhausen für die L 635 am Ortsausgang in Richtung Essenrode

von Abschnitt 90, Station 165
nach Abschnitt 90, Station 143

versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den 23.06.2025
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt
(Wendt)

ABl.-Nr. 45 vom 19.11.2025

**207. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz (AU)**

Am Donnerstag, dem 27.11.2025, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz (AU) statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls über die 11. öffentliche Sitzung am 05.06.2025
- TOP 5** Einwohnerfragestunde
- TOP 6** Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
- TOP 7.1** Fraktion B90/Die Grünen - Biotopverbund
- TOP 7.2** Hinzugewähltes Mitglied Klempt - Baumrodungen bei Brunsrode
- TOP 8** Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
- TOP 9** Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
- TOP 10** Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2026
- TOP 11** Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 12** Einwohnerfragestunde
- TOP 13** Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 13.11.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. A. gez. Wagner

ABl.-Nr. 45 vom 19.11.2025

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck